

## Hauptsatzung für die Gemeinde Hoppegarten

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Name der Gemeinde	2
§ 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel	2
§ 4 Ortsteile	2
§ 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung	2
§ 6 Gleichstellungsbeauftragte	3
§ 7 Vorsitzender der Gemeindevertretung	3
§ 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit	3
§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen	3
§ 10 Bürgermeister, Stellvertreter	3
§ 11 Gemeindebedienstete	4
§ 12 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung/des Hauptausschusses	4
§ 13 Bekanntmachungen	4
§ 14 Beauftragte	5
§ 15 Seniorenbeirat	5
§ 16 Jugend- und Sportbeirat	5
§ 17 Inkrafttreten	5

## Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 23. März 2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

### § 2 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Hoppegarten“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde und umfasst die Gemarkungen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe.

### § 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde ist „Halb gespalten und im Dornenschnitt geteilt von Grün, Silber und Blau:
1. ein nach oben geöffnetes silbernes Hufeisen,
  2. eine grüne Hopfendolde mit Stiel und Blatt und
  3. eine schräglinke silberne Schildkröte“.
- (2) Die Gemeinde führt eine Flagge, dreistreifig Grün-Weiß-Grün (Grün-Silber-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, es zeigt das Wappen und als Umschrift in Kapitalschrift: „GEMEINDE HOPPEGARTEN, LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND“.
- (4) Die Abbildung des Gemeindewappens zu künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts oder der staatsbürgerlichen Bildung sind jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

### § 4 Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Hoppegarten bildet gem. § 45 BbgKVerf die Ortsteile:
- Dahlwitz-Hoppegarten,
  - Hönow und
  - Münchehofe.
- (2) In den Ortsteilen sind Ortsbeiräte zu wählen. Diese bestehen:
- im OT Dahlwitz-Hoppegarten aus sieben,
  - im OT Hönow aus neun und
  - im Ortsteil Münchehofe aus drei Mitgliedern.

(3) Den Ortsbeiräten werden die folgenden Entscheidungsrechte übertragen:

- die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen,
- die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfe.

### § 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunde in der Gemeindevertretung und Ortsbeirat
2. Einwohnerversammlungen.

(2) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte sind die Einwohner berechtigt kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzungen oder anderen Gemeinde-/Ortsteilangelegenheiten an die Gemeindevertretung, den Bürgermeister oder den Ortsbeirat zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, erfolgt diese, innerhalb von vier Wochen, schriftlich.

(3) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(4) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohner-/Ortsteilversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohner-/Ortsteilversammlung waren.

(6) Der Antrag zur Durchführung einer Einwohner-/Ortsteilversammlung muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner der Gemeinde bzw. 10 v. H. des jeweiligen Ortsteiles unterschrieben sein.

(7) Jeder Einwohner hat das Recht die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils einer Sitzung der Gemeindevertretung einzusehen. Die Einsichtnahme kann während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Vereinbarung bis zum Tage vor der öffentlichen Sitzung in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten, Lindenallee 14, Fachbereich 2, wahrgenommen werden.

### § 6 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

### § 7 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Der Vorsitzende hat seine Aufgaben überparteilich auszuüben. Er soll Bindeglied zwischen Bürger und Gemeindevertreter und Mittler zwischen Bürgermeister und Gemeindevertretung sein.

### § 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson, nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

### § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung nach § 13 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten.

### § 10 Bürgermeister, Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister führt gemäß § 54 Abs. 1 Nummer 5 der BbgKVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Als laufende Verwaltung ist ein Geschäft anzusehen, dass:

- mehr oder weniger gleichförmig immer wieder vorkommt,
- sachlich und finanziell wenig erheblich ist oder zur ungestörten und ununterbrochenen Fortführung der Arbeit der Gemeindeverwaltung notwendig ist.

(2) Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es nicht im Rahmen des Haushaltsplanes liegt und 0,2 v.H. des Gesamtbudgets übersteigt.

(3) Dem Bürgermeister wird gemäß § 62 Abs. 4 BbgKVerf die Befugnis zur alleinigen Unterzeichnung:

- der nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge,
- sonstiger schriftlicher Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten, mit Ausnahme der Fachbereichsleiter, übertragen.

(4) Der Bürgermeister entscheidet darüber hinaus:

- über Stundungen und Niederschlagungen bis 2.500 € je Einzelfall,
- über den Erlass von Abgaben bis 500 € im Einzelfall,
- über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis 30.000 € und VOB 75.000 €.

(5) Davon unbenommen ist die Gemeindevertretung über bedeutsame, ortsprägende Bauvorhaben zeitnah in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Funktion des ersten Stellvertreters wird der Fachbereichsleiterin 1 übertragen. Bei deren Verhinderung wird der Bürgermeister durch den Fachbereichsleiter 2 vertreten.

### § 11 Gemeindebedienstete

Die GV behält sich vor, auf Vorschlag des Bürgermeisters, über:

- das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,
- die Einstellung und Entlassung der Fachbereichsleiter und Produktverantwortlichen,
- die Entlassung von KitaleiterInnen zu entscheiden.

### § 12 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung/des Hauptausschusses

(1) Über Vermögensgegenstände oberhalb 50.000 € entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) Die Gemeindevertretung behält sich die Beschlussfassung für folgende Gruppen von Angelegenheiten vor:

- Vergaben nach VOL über 100.000 €,
- Vergaben nach VOB über 150.000 €,
- den Erlass von Abgaben über 500 €

(3) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- Vergaben nach VOL über 30.000 € und unter 100.000 €,
- Vergaben nach VOB über 75.000 € und unter 150.000 €,
- die Belastung und die Bestellung von Erbaurechten von bzw. an Grundstücken bis 50.000 €,
- Vermögensgegenstände über 5.000 € und unter 50.000 €,
- Stundungen und Niederschlagungen über 2.500 €

### § 13 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“

(3) Andere öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Informationen, die ihrem Wesen nach nicht dem Abs. 2 entsprechen, werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Hoppegarten bewirkt. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei wird der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mit gerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachungskästen befinden sich:

- Lindenallee 14 (Gemeindeverwaltung),
- Alte Berliner Straße 52/Magazinstraße,
- Schopenhauer Str. 18/Hegelstraße (Bäcker),
- Neuer Hönow Weg/Straße des Friedens 2A (Bahnübergang),
- Triftstraße 21 (Feuerwehrgerätehaus),
- Mahlsdorfer Straße 59 (Parkplatz HEP),
- Stienitzstraße (Parkplatz REWE-Markt),
- Dorfstraße 42,
- Thälmannstraße 71 (Gemeindefriedhof).

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermann Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 1 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung in den Bekanntmachungskästen gem. Abs. 3 öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mit gerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteiles öffentlich bekannt gemacht:

Ortsbeirat Dahlwitz-Hoppegarten

- Lindenallee 14 (Gemeindeverwaltung),
- Alte Berliner Straße 52/Magazinstraße,
- Schopenhauer Str. 18/Hegelstraße (Bäcker),
- Neuer Hönow Weg/Straße des Friedens 2A (Bahnübergang),

Ortsbeirat Münchehofe

- Lindenallee 14 (Gemeindeverwaltung),
- Triftstraße 21 (Feuerwehrgerätehaus),

Ortsbeirat Hönow

- Lindenallee 14 (Gemeindeverwaltung),
- Mahlsdorfer Straße 59 (Parkplatz HEP),
- Stienitzstraße (Parkplatz REWE-Markt),
- Dorfstraße 42,
- Thälmannstraße 71 (Gemeindefriedhof).

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich inner-

halb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

#### **§ 14 Beauftragte**

Zur Vertretung der Interessen der Gemeindevertretung im Zusammenhang mit der Baumschutzsatzung der Gemeinde bestellt die Gemeindevertretung Hoppegarten zwei Baumschutzbeauftragte. Vor Änderung der Baumschutzsatzung ist Ihnen die Möglichkeit einer Stellungnahme vor der Gemeindevertretung einzuräumen. Vertreten diese eine grundsätzlich andere Auffassung im Zusammenhang mit erforderlichen Verwaltungsentscheidungen bei der Anwendung der Baumschutzsatzung können sie sich zur Erörterung des Sachverhaltes an den Ausschuss für Bauen und Umwelt wenden.

#### **§ 15 Seniorenbeirat**

(1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Gruppe der Senioren einen Seniorenbeirat ein. Dem Beirat gehören bis zu 10 Mitgliedern an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode gemäß § 41 BbgKVerf von der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt.

Vorschläge der Hoppegartener Seniorenverbände und Kirchengemeinden sollen besonders berücksichtigt werden. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

(2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(4) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung verlangen. Eine ortsübliche Bekanntmachung ist entbehrlich. Der Bürgermeister und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Im Übrigen finden auf das Verfahren im Beirat die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechend Anwendung.

#### **§ 16 Jugend- und Sportbeirat**

(1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Gruppen der Jugend und Sportler einen Jugend- und Sportbeirat ein.

Dem Beirat gehören bis zu 13 Mitgliedern an. Mitglieder des Sportbeirates können Personen sein, die mindestens 11 Jahre und höchstens 25 Jahre alt sind. Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode gemäß § 41 BbgKVerf von der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt. Vorschläge der Hoppegartener Lenne-Schule, der Jugendclubs, der Jugendfeuerwehr, der Kirchengemeinden sowie der Hoppegartener Sportvereine sollen besonders berücksichtigt werden. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

(2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Jugend- und Sportarbeit haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(4) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung verlangen. Eine ortsübliche Bekanntmachung ist entbehrlich. Der Bürgermeister und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Im Übrigen finden auf das Verfahren im Beirat die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechend Anwendung.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.12.2007 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Hoppegarten, 24. März 2009

gez.: Klaus Ahrens  
(Bürgermeister)

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit mache ich die:  
Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten  
vom 23. März 2009  
öffentlich bekannt.

Hoppegarten, den 24. März 2009

gez.: Klaus Ahrens  
(Bürgermeister)